

Persistenter Identifier: 1569907460851_1952neu
Titel: Prüfungsordnung für die Studierenden der Chemie
Ort: Stuttgart
Datierung: 1952
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1952neu/1/

Abschnitt: I. Allgemeine Bestimmungen
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1952neu/6/LOG_0007/

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Erteilung des Grads eines Diplomchemikers bzw. Diplomingenieurs

(1) Die Technische Hochschule Stuttgart verleiht auf Grund der bestandenen Diplomprüfung in Chemie den akademischen Grad eines Diplom-Chemikers (Dipl.-Chem.). Für den Abschluß der Diplomhauptprüfung mit dem Hauptfach Textilchemie gilt das gleiche (siehe Abschnitt V).

(2) Wird die Diplomhauptprüfung mit dem Hauptfach Metallkunde abgelegt, wird der akademische Grad eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing.) verliehen (siehe Abschnitt VI).

§ 2: Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Chemie. Durch sie soll der Studierende nachweisen, daß er sich gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, Arbeiten auf dem Gebiete der Chemie nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig durchzuführen.

§ 3: Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Vorprüfung (§§ 12 bis 14) und eine Hauptprüfung (§§ 15 bis 17).

(2) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern der Vorprüfung werden als Teilprüfungen abgelegt. Die Hauptprüfung wird zusammenhängend von dem Prüfungsausschuß abgenommen. Für die Hauptprüfung muß außerdem eine Diplomarbeit angefertigt werden.

§ 4: Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß für die Vor- und Hauptprüfung wird gebildet durch den Vorsitzenden und die ordentlichen Professoren für Chemie, einschließlich der Prüfer für Maschinenkunde, Mineralogie, Botanik oder Mathematik.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der jeweilige Abteilungsleiter; er kann ein Mitglied der Abteilung zu seinem Vertreter bestellen.

(3) Prüfer für die Vor- und Hauptprüfung sind in der Regel die für die Prüfungsgebiete zuständigen Fachvertreter.

(4) Jede Prüfung ist unter gleichzeitiger Anwesenheit eines Mitprüfers durchzuführen.

(5) Der Prüfungsausschuß leitet die Prüfungen, überwacht die Einhaltung der Prüfungsvorschriften und entscheidet über alle Eingaben und Beschwerden der Bewerber.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben zu sämtlichen Prüfungen Zutritt.

§ 5: Zulassung zu den Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung ist, daß der Bewerber als ordentlicher Studierender der Chemie an der Technischen Hochschule Stuttgart immatrikuliert ist und ein dieser Prüfungsordnung entsprechendes Fachstudium durch Belegbücher nachweist.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Grund der Unterlagen (§ 8) über die Zulassung zur Prüfung. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich oder mündlich mitgeteilt.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Unterlagen unzureichend sind oder wenn strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen.

§ 6: Anrechnung auswärtiger Studien und anderer Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und in welchem Umfang

- a) die an anderen Technischen Hochschulen, an Universitäten und an Bergakademien betriebenen Studien,
- b) die daselbst abgelegten Prüfungen,
- c) die an anderen Abteilungen der Technischen Hochschule abgelegten Teilprüfungen

angerechnet werden.

(2) Grundsätzlich werden eine auswärts vollständig abgelegte Vordiplomprüfung in der Fachrichtung Chemie anerkannt, nicht dagegen auswärts abgelegte Teilprüfungen. Fehlende Teilprüfungen müssen spätestens in der Hauptprüfung nachgeholt werden. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Antrag auf Anrechnung ist vom Bewerber schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen.

§ 7: Zeitpunkt der Prüfungen

(1) Die Ablegung der Prüfungen ist nicht an einen bestimmten Zeitpunkt innerhalb des Studienjahres gebunden.

(2) Zwischen dem Bestehen der Vorprüfung und der Hauptprüfung müssen mindestens drei Studienhalbjahre liegen.

§ 8: Meldungen zu den Prüfungen

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Vor- oder Hauptprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungssekretär abzugeben.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Das Reifezeugnis einer höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- b) Ein kurzgefaßter Lebenslauf nach Formblatt unter Angabe der Prüfungen, denen er sich früher einmal unterzogen hat oder zu denen er sich bereits früher einmal gemeldet hat.
- c) Die Studienbücher als Nachweis über die besuchten Vorlesungen.
- d) Die Praktikantenscheine.
- e) Zeugnisse über bereits abgelegte Prüfungen.
- f) Die Quittung über die bereits bezahlte Prüfungsgebühr (§ 10).

Die eingereichten Zeugnisse werden nach Abschluß der Prüfung zurückgegeben.

(3) Die Dauer der Vorprüfung beträgt eine halbe Stunde für jedes Fachgebiet.

§ 9: Wiederholung von Prüfungen. Nichterscheinen zu den Prüfungen und Zurücktritt von ihnen

(1) Jede Teilprüfung kann einmal, und zwar an der gleichen Hochschule, frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung gilt die Note der zweiten Prüfung.

(2) Zu einer zweiten Wiederholung ist die Genehmigung des Rektorates erforderlich.

(3) Erscheint ein Bewerber nicht zu einer Teilprüfung oder tritt er während derselben zurück, so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden, sofern er nicht alsbald Gründe geltend macht und glaubhaft nachweist, die vom Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannt werden.

§ 10: Gebühren

(1) Die Gebühren sind zugleich mit der Meldung zur Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) zu entrichten.

Sie betragen:

| | |
|---|---------|
| a) für die Diplom-Vorprüfung | 50.— DM |
| für die Wiederholungsprüfung in anorganischer, physikalischer und organischer Chemie sowie in Experimentalphysik je | 10.— DM |
| in Maschinenkunde, Mineralogie oder Botanik oder Mathematik je | 7.50 DM |
| b) für die Diplom-Hauptprüfung | 80.— DM |
| für die Wiederholung | 40.— DM |

(2) Die Gebühr ist verfallen, wenn der Bewerber ohne ausreichenden Grund zu der Prüfung nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

II. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung

§ 11: Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Vorprüfung sind:

Anorganische Chemie einschließlich analytische Chemie

Grundzüge der physikalischen Chemie

Grundzüge der organischen Chemie

Experimentalphysik

Maschinenkunde

Mineralogie (insbesondere Kristallographie) oder Botanik oder Mathematik.

§ 12: Zulassung zur Vorprüfung

(1) Die Teilprüfungen in Experimentalphysik, Maschinenkunde und Mineralogie bzw. Botanik können frühestens nach einem ordentlichen Fachstudium von zwei Semestern, die in den chemischen Fächern frühestens nach vier Semestern, davon die beiden letzten an der Technischen Hochschule Stuttgart, abgelegt werden.

(2) Für die Zulassung zur Vorprüfung wird verlangt:

- a) Anorganische Chemie: der erfolgreiche Besuch eines Praktikums, Anfertigung der vorgeschriebenen qualitativen und quantitativen Analysen, sowie der anorganischen Präparate.